



Präambel:

Der Theravada (Schule der Ältesten) ist die älteste noch existierende Schultradition des Buddhismus. Er führt seine Abstammung auf jene Mönchsgemeinde zurück, die zu den ersten Anhängern Buddhas gehörte.

Seit der Niederschrift des Tipitaka während des dritten Konzils werden im Theravada ausschließlich dessen Texte als Grundlage der Lehre und der Regeln des Mönchslebens anerkannt. Der Theravada gehört zu den Hauptströmungen des Buddhismus der Gegenwart.

Der Verein fühlt sich der Erhaltung und Pflege der thailändischen Buddhistischen Tradition des Theravada- Buddhismus und zur Unterstützung der Mönche verpflichtet.

Satzung des Vereins

"Buddhadhamma Tempel e.V."

Entwurf vom 22.11.2009

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Buddhadhamma Tempel". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung lautet der Name

"Buddhadhamma Tempel e.V."

Er hat seinen Sitz in München.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Vereinszweck

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch die Pflege der buddhistischen Lehre und Kultur nach Tradition des Theravada-Buddhismus; die Förderung der Allgemeinheit durch die Pflege internationaler Völkerverständigung. Dies geschieht durch Förderung der Integration der buddhistischen Gläubigen nicht-deutscher Herkunft in die deutsche Gesellschaft; Es wird deutscher und thailändischer Sprachunterricht erteilt, sowie die Vermittlung von asiatischen und westlichen Kulturinhalten zur Förderung der Völkerverständigung. die Förderung der Bildung durch Abhaltung von Vorlesungen die Verfolgung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

2.2. Der Verein verwirklicht seine Ziele unter anderem durch

2.2.1. Errichtung und Unterhalt eines thailändisch-buddhistischen Tempels "Buddhadhamma Tempel" für den Aufenthalt buddhistischer Mönche.

2.2.2. Versorgung der Mönchsgemeinschaft mit den traditionellen vier Bedarfsgegenständen (Mönchsgewand, Almosenspeisen, Wohnstätte, Arznei).

2.2.3. Öffentlichkeitsarbeit und Unterweisung über die Lehren des Buddhismus.

2.2.4. Sprachunterricht in Wort und Schrift.

2.2.5. Meditation und lebensbegleitende Orientierung.

2.2.6. Kulturelle Zusammenkünfte und Veranstaltungen wie z.B. Traditionelle Buddhistische Zeremonien, Meditation.

2.2.7. Förderung der Bildung durch Erteilung von deutschem und thailändischem Sprachunterricht.

2.2.8. Vermittlung von meditativen Konzentrations- und Entspannungsübungen,



Individuelle Gespräche und Kurse zur Persönlichkeitsfindung.

2.2.9. Beratung und Hilfe in Erziehungsfragen.

2.2.10. Mitwirkung bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugend- und Sozialberatung.

2.2.11. Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und weltanschaulichen Interessengruppen, Wohlfahrtseinrichtungen und Behörden.

2.2.12. Durch Abhalten dieser gemeinschaftlichen Veranstaltungen unter Teilnahme von Personen verschiedener Nationalitäten soll ein Beitrag zur Völkerverständigung geleistet werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts“ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke (§ 52, Abs. 2 AO)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Bei minderjährigen Personen muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Bestätigung innerhalb eines Monats entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Mönche mit dauerhaftem Aufenthalt im Tempel sind automatische Mitglieder des Vereins mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; sie sind berechtigt, für die Funktion des geistlichen Vorstandsmitglieds eingesetzt zu werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei den Mönchen gilt die gleiche Regelung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, oder bei vereinschädigen dem Verhalten, bzw. Verstößen gegen die Satzung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es wird weder ein Mitgliedsbeitrag, noch eine Aufnahmegebühr erhoben.



§ 7 Die Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins generieren sich aus Spenden der Mitglieder und von buddhistischen Gläubigen an die Mönche, bzw. direkt an den Verein.

Die Mönche übergeben die Spendengelder an den Verein zur Verwirklichung der Vereinszwecke.

Ausgaben und/oder Abhebungen von Spendengeldern bedürfen im Innenverhältnis eines Beschlusses des Gesamtvorstands. Hierfür wird in den Vorstandsbesprechungen eine Haushaltsplanung verabschiedet und regelmäßig aktualisiert.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden, 2 stellvertretende Vorsitzende, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit einen Beirat zu bilden. Im Beirat muß ein Vertreter der buddhistischen Glaubensgemeinschaft vertreten sein. Der Beirat ist zu Vorstandssitzungen einzuladen. Die Anzahl der Beiräte wird von den Mitgliedern festgelegt. Beiräte sind nicht stimmberechtigt.
- 8.3. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des folgenden Vorstands im Amt.
- 8.4. Es werden regelmäßige Vorstandsbesprechungen mind. alle 3 Monate einberufen. Es wird durch den Vorsitzenden geladen. Es müssen der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter, Kassenwart und Schriftführer teilnehmen, um beschlussfähig zu sein.
- 8.5. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.



- 8.6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter muss der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
- 8.7. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit
 - 8.7.1. dessen Tod
 - 8.7.2. dessen Rücktritt
 - 8.7.3. dessen Ausschluss aus dem Verein.
- 8.8. Abberufung der Vorstandsmitglieder ist in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit möglich.
- 8.9. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- 8.10. Der Vorstand des Vereins hat in seiner Eigenschaft als Vertreter des Vereins die Vereinssatzung zu befolgen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Mindestens einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich zu laden sind.
- 9.2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
- 9.3. Die Mitglieder können schriftliche Anträge stellen (bis einer Woche vor der Mitgliederversammlung), die in der Mitgliederversammlung behandelt werden müssen.
- 9.4. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann durch die Unterschriften von mindestens 20% der Mitglieder an den Vorstand eingefordert werden. Entstehende Kosten können gegebenenfalls auf die



Mitglieder, die eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, umgelegt werden. Dieser Beschluss wird durch die einfache Mehrheit der bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst.

- 9.5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 9.6. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter. Auf Antrag kann ein anderes Mitglied mit 2/3 Mehrheit zum Versammlungsleiter gewählt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 10.2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- 10.3. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 10.4. Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Rechenschaftsberichte. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- 10.5. Beschlussfassung von allgemeinem Interesse. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- 10.6. Bei der Beschlussfassung sind schriftliche Stimmabgaben zu berücksichtigen.



§ 11 Beschlussfähigkeit

- 11.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 11.2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 11.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung und die jeweiligen Beschlüsse im Rahmen der Vereinstätigkeit einzuhalten.

§ 12 Protokoll

- 12.1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 12.2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter als Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
- 12.3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Revision

Die Mitgliederversammlung kann mindestens einen Revisor wählen.
Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.



§ 14 Geschäftsordnung des Vorstands

Der Vorstand gibt sich eine ihn bindende Geschäftsordnung; neben dieser Satzung können satzungskonforme interne Vereinbarungen des Vereins bestehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Buddhistische Gesellschaft München e.V. (BGM)
Amalienstr. 71, 80799 München,
die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

München, den 22.November 2009